

# § 11 Bgld. VBGG Eintragungslisten

Bgld. VBGG - Burgenländisches Volksbegehrensgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.09.2024

(1) Die Landeswahlbehörde hat den Gemeinden spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragungsfrist Eintragungslisten in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Eintragungslisten haben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Volksbegehrens;
- b) die Bezeichnung der Gemeinde und des Eintragungssprengels;
- c) die Erklärung, daß die Unterzeichner durch ihre Unterschrift das Volksbegehrn stellen;
- d) den notwendigen Raum für die Eintragung der Stimmberchtigten mit fortlaufender Zahl, Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Unterschrift und allfällige Anmerkungen.

In Kraft seit 04.10.1982 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)